

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) / des Umweltverwaltungsgesetzes:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVP

Antragsteller/in: Abwasserzweckverband Vogt-Waldburg

Der Abwasserzweckverband Vogt-Waldburg beantragt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Sammelkläranlage "Mollen" in den "Eggenbach" auf Flst. Nr.986, Gemarkung Vogt, Gemeinde Vogt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVP / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVP / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg – Bau- und Umweltamt - aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVP zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Der Betrieb der Sammelkläranlage "Mollen" und die damit verbundene Einleitung von gereinigtem Abwasser in den "Eggenbach" haben keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern .
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVP:
 - a) Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet "Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" können wegen der großen Entfernung und der hydrologischen Lage ausgeschlossen werden, 2.3.1. und 3.4. der Anlage 3 UVP.
 - b) Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Neuhauser Moss-Mollenweiher“ können wegen der großen Entfernung und der hydrologischen Lage ausgeschlossen werden, 2.3.2 und 3.4. der Anlage 3 UVP.

- c) Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet "Jungmoränenlandschaft zwischen Amtzell und Vogt" können ausgeschlossen werden, 2.3.4 und 3.4. der Anlage 3 UPVG.

- d) Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet „Edensbach“ (Zone III) können wegen der großen Entfernung und der hydrologischen Lage ausgeschlossen werden, 2.3.8 und 3.4. der Anlage 3 UPVG.

- e) Der östliche Uferbereich des Eggenbach im Bereich der Einleitungsstelle und bachabwärts (8225-436-5514 Eggenbach-Aue SW Mollen) ist als § 33-Biotop (NatSchGBW) ausgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, da nur der Wasserkörper betroffen ist.

- f) Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 10.07.2019

Harald Sievers, Landrat